

## Richtlinie zum Kostenersatz im Zusammenhang mit Bildschirmarbeit

### Bildschirmarbeit

Bildschirmarbeit im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung vor, wenn die Arbeitszeit am Bildschirm durchschnittlich mehr als zwei Stunden täglich ununterbrochen oder mehr als drei Stunden täglich mit Unterbrechungen beträgt.

### Bildschirmbrille

Eine Bildschirmbrille in diesem Sinne gilt dann als Heilbehelf, wenn damit die durch die Bildschirmarbeit hervorgerufenen Beschwerden vermindert bzw. beseitigt werden und normale Sehhilfen nicht für die Bildschirmarbeit verwendet werden können. Die Bildschirmarbeitsbrille muss daher speziell den Erfordernissen der Bildschirmarbeit dienen. Die Medizinische Universität Innsbruck ersetzt für solche medizinisch indizierte Bildschirmarbeitsbrillen alle zwei Jahre die Kosten im Höchstausmaß von € 200,-.

#### Bitte beachten Sie:

- Die Bildschirmarbeitsbrille hat nicht die Funktion der Korrektur sonstiger Fehlsichtigkeiten! Kosten für Brillen zur Korrektur einer über diese Anforderungen hinausgehenden Fehlsichtigkeit werden daher von der Medizinischen Universität Innsbruck nicht übernommen.
- Aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen hat die Bildschirmarbeitsbrille am Arbeitsplatz zu verbleiben! Andernfalls wird der von der Medizinischen Universität Innsbruck geleistete Kostenersatz als Lohnbestandteil (Sachbezug) behandelt.

### Augenärztliche Untersuchung

Die Medizinische Universität Innsbruck übernimmt bei Vorliegen von Bildschirmarbeit die Kosten der augenärztlichen Untersuchung einer Kassenärztin/eines Kassenarztes bzw. einer Optikermeisterin/eines Optikermeisters, soweit diese nicht ohnehin von der Krankenkasse übernommen werden.

### Verfahren zum Kostenersatz

1. Besuch bei der Fachärztin/des Facharztes oder der Optikerin/des Optiker mit Meisterprüfung

Bitte beachten Sie: Aus der Verordnung muss eindeutig hervorgehen, dass die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsbrille besteht!

2. Antragsformular ausfüllen und von der Leiterin/dem Leiter der OE bestätigen lassen
3. Einholen der arbeitsmedizinischen Bestätigung der Notwendigkeit der Bildschirmarbeitsbrille durch Herrn Dr. Olaf Riccabona  
Kontakt: Tel. +43 (0)512 9003 27527, Mobiltelefon +43 (0)664 5210561  
Frauen-Kopfclinic Gebäude, Haus 3, 5. Obergeschoss Nord-Ost Seite

4. Einreichen des Antragsformulars samt der erforderlichen Nachweisen bei der Personalabteilung
5. Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Abrechnungstermine gemeinsam mit dem nächsten Monatsentgelt (separate Ausweisung).

Bitte beachten Sie:

- Der maximale Kostenersatz für die Bildschirmarbeitsbrille beträgt € 200,-.
- Die Kosten für die augenärztliche Untersuchung (nur Kassenärztin/Kassenarzt) bzw. Untersuchung durch eine Optikermeisterin/einen Optikermeister werden in Höhe des vorgeschriebenen Selbstbehaltes übernommen.

20.03.2019